



Energiekostentabelle nach Wärme-  
verlustberechnung basierend auf  
einer durchschnittlichen Außen-  
temperatur (AT) von 0° und einer  
Innen-temperatur (IT) von 20° über  
eine Heizperiode von 180 Tagen

qm	Wärme	Wärmeverlust pro m <sup>2</sup>	Wärmeverlust kW / 24 Std.
50	10 W	12,0	12,0
80	10 W	19,2	19,2
100	10 W	24,0	24,0
130	10 W	31,2	31,2
150	10 W	36,0	36,0
200	10 W	48,0	48,0
300	10 W	72,0	72,0
400	10 W	96,0	96,0
500	10 W	120,0	120,0
600	10 W	144,0	144,0
700	10 W	168,0	168,0
800	10 W	192,0	192,0
900	10 W	216,0	216,0
1000	10 W	240,0	240,0
1100	10 W	264,0	264,0
1200	10 W	288,0	288,0
1300	10 W	312,0	312,0
1400	10 W	336,0	336,0
1500	10 W	360,0	360,0
1600	10 W	384,0	384,0
1700	10 W	408,0	408,0
1800	10 W	432,0	432,0
1900	10 W	456,0	456,0
2000	10 W	480,0	480,0

# Die CO<sub>2</sub> Steuer -

## das ändert sich für Mieter und Vermieter:

Seit 1. Januar 2021 gilt in Deutschland das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), darunter fällt auch eine CO<sub>2</sub>-Steuer auf Öl und Gas. Zurzeit beträgt die Steuer 30 € pro Tonne CO<sub>2</sub> und wird bis 2025 stetig angehoben. Ziel ist es Emissionen zu reduzieren und den Einsatz umweltfreundlicherer Energien attraktiver zu machen. Die Einnahmen werden von der Bundesregierung u.a. in Klimaschutzmaßnahmen reinvestiert.

Derzeit können Vermieter die Zusatzkosten für den CO<sub>2</sub>-Preis vollständig an ihre Mieter weitergeben. Bis zu 190 € jährliche Mehrkosten sind dadurch für Mieter entstanden. Für eine sozial gerechtere Aufteilung

der Kosten hat die Regierung nun ein 10-Stufenmodell beschlossen, das ab 1. Januar 2023 gelten soll.

**Kurz zusammengefasst:** Je schlechter die Energiebilanz des Gebäudes, desto mehr müssen sich die Vermieter an der CO<sub>2</sub> Steuer beteiligen.

Bei einer besonders schlechten Energiebilanz von mindestens 52 kg CO<sub>2</sub>/m<sup>2</sup> muss der Vermieter 90% und der Mieter 10% des CO<sub>2</sub>-Preises zahlen. Nur bei besonders gut gedämmten Gebäuden mit dem Standard EH 55 zahlen Mieter weiterhin den vollen Preis. Selbstverständlich gelten auch hier Ausnahmen, z.B. wenn staatliche Vorgaben die Möglichkeit zur

energetischen Sanierung einschränken, etwa bei Denkmalschutzvorgaben. Bei Gewerberäumen soll eine einheitliche 50:50-Regelung gelten.

Die Festlegung der zu tragenden Kosten soll vorerst über die Heizkostenabrechnung erfolgen. Perspektivisch will die Regierung prüfen, ob die Einstufung auf Basis von Energieausweisen erfolgen kann.

Schon wieder eine gesetzliche Veränderung für Sie als Vermieter? Gerne unterstützen wir Sie mit unserem neuen Fachbereich „Mietverwaltung“ bei ihrem vermieteten Eigentum.

*Jetzt kostenloses Angebot anfordern*

